

Dokumentnummer: 04 / 2012  
Veröffentlichungsdatum: 01.10.2012

# RUNDSCHREIBEN ZU UNISEX-RECHNUNGS- GRUNDLAGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

I. RENTENVERSICHERUNG .....	3
II. SONSTIGE LEBENSVERSICHERUNG .....	4
III. KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG .....	5
IV. RECHNUNGSGRUNDLAGEN 2. ORDNUNG.....	5

Mit Urteil vom 1. März 2011 („Test-Achats-Urteil“) erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 für ungültig. Aufgrund dieses Urteils darf ab dem 21. Dezember 2012 der Faktor Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Gemäß § 18 Abs 3 VAG müssen die Prämien für neu abgeschlossene Versicherungsverträge nach versicherungsmathematisch begründeten Annahmen ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten, insbesondere die Bildung angemessener versicherungstechnischer Rückstellungen zu ermöglichen. Die Berechnung der Deckungsrückstellung ist gemäß § 81k Abs 4 VAG nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmen.

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung und/oder die Krankenversicherung betreiben. Es gibt die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages entwickelte Rechtsansicht der FMA zu Bestimmungen der §§ 18 Abs 1, 2 und 3 und 81k Abs 4 VAG und der Verordnung der FMA über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen (VVMGL) wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die künftige Rechtslage (Änderung des § 9 Abs 2 VAG sowie Streichung der Abs 3 und 4) stellt die FMA zur Verwendung von Unisex-Rechnungsgrundlagen Folgendes fest:

## I. RENTENVERSICHERUNG

Von der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) wurde am 24. April 2012 eine neue Rententafel AVÖ 2005R unisex offiziell vorgestellt und auf der Homepage der AVÖ veröffentlicht. Diese Rententafel mit einem Geschlechterverhältnis Männer:Frauen von 30:70 stellt nach Ansicht der FMA zur Berechnung von angemessenen versicherungstechnischen Rückstellungen eine geeignete versicherungsmathematische Grundlage für die Rentenversicherung dar, sofern dem Versicherungsunternehmen keine Informationen vorliegen, dass sie für den eigenen Versichertenbestand nicht geeignet ist.

Abweichungen zur Rententafel AVÖ 2005R unisex, die zu einer niedrigeren Rückstellung führen, (wie das beispielsweise bei Verwendung eines geänderten Geschlechterverhältnisses oder einer Altersverschiebung der Fall sein kann) sind unter Zuhilfenahme von Vergleichsrechnungen für den eigenen Bestand und den verwendeten Annahmen über die

zukünftigen Entwicklungen zu begründen. Diese Begründung ist in den versicherungsmathematischen Grundlagen gemäß § 18 Abs 2 VAG unter Punkt 6.5 „Begründung der Rechnungsgrundlagen“ gemäß Verordnung der FMA über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen (VVMGL), BGBl. II Nr. 110/2005, zuletzt geändert BGBl. II Nr. 91/2009, darzustellen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- einen Vergleich der erwarteten Ablebensfälle (auf Basis der Unisex-Rententafel) mit den tatsächlichen Ablebensfällen der letzten 5 Jahre
- einen Vergleich der in der Rententafel 1. Ordnung enthaltenen Sicherheitszuschläge zu den zu erwartenden Sterblichkeiten des Versichertenbestandes (2. Ordnung)
- einen Vergleich der Abweichung der Rententafel für Frauen zu der Unisex-Rententafel (jeweils 1. Ordnung)

## II. SONSTIGE LEBENSVERSICHERUNG

Für alle anderen Lebensversicherungstarife sind die Sterbetafeln und das zugrundegelegte Geschlechterverhältnis in den versicherungsmathematischen Grundlagen gemäß § 18 Abs 2 VAG unter Punkt 6.5 „Begründung der Rechnungsgrundlagen“ gemäß VVMGL zu begründen. Insbesondere hat die Begründung Folgendes zu enthalten:

- einen Vergleich der erwarteten Ablebensfälle (auf Basis der Unisex-Sterbetafel) mit den tatsächlichen Ablebensfällen der letzten 5 Jahre
- einen Vergleich der in der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung enthaltenen Sicherheitszuschläge zu den zu erwartenden Sterblichkeiten des Versichertenbestandes (2. Ordnung)
- einen Vergleich der Abweichung der Rechnungsgrundlagen für Männer (1. Ordnung) zu den Unisex-Rechnungsgrundlagen

## III. KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG

Für alle Krankenversicherungstarife ist in den versicherungsmathematischen Grundlagen gemäß § 18 Abs 2 VAG insbesondere Folgendes darzustellen:

- wie das Geschlechterverhältnis in die Tarifikalkulation eingeht (Kopfschäden, Ausscheidewahrscheinlichkeiten)
- die Auswirkungen einer 20% Abnahme der Sterberate (Solvency II Stress) (beispielsweise für einen signifikanten „Österreich“-Krankenhaustarif)

## IV. RECHNUNGSGRUNDLAGEN 2. ORDNUNG

Die FMA empfiehlt generell im Rahmen der Herleitung von Unisex Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung („vorsichtig“) auch die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung („realistisch“; Best Estimate), Unisex und geschlechtsspezifisch, für alle Lebens- und Krankenversicherungstarife herzuleiten. Dadurch wäre das Sicherheitsniveau der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung besser einzuschätzen und aufgrund von Erfahrungen aus den zukünftigen tatsächlichen Ereignissen („Rechnungsgrundlagen 3. Ordnung“) die Rechnungsgrundlagen 1. und 2. Ordnung zu validieren und gegebenenfalls zu adaptieren.